

Rechtsverordnung

über die Freigabe von Verkaufszeiten in der Stadt Neuwied am Sonntag, 24.04.2022 anlässlich des „Gartenmarktes“, am 24.07.2022 anlässlich des „Französischen Marktes“, am 09.10.2022 anlässlich der „Neuwieder Markttage“ und am 27.11.2022 anlässlich des „Knuspermarktes“

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl S. 351) wird für die Stadt Neuwied folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Neuwied dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

24.04.2022 anlässlich des „Gartenmarktes“
24.07.2022 anlässlich des „Französischen Marktes“
09.10.2022 anlässlich der „Neuwieder Markttage“
27.11.2022 anlässlich des „Knuspermarktes“

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl 1994 Teil 1, S. 1170), in der z. Zt. geltenden Fassung, sind zu beachten.

(2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an den o.g. Terminen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Sonntagen gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes von 12.04.1976 (BGBl 1976 Teil I, S. 965), in der z. Zt. geltenden Fassung, geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23.05.2017 (BGBl I, S. 1228), in der z. Zt. geltenden Fassung, als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl 1994 Teil I, S. 1170), in der z. Zt. geltenden Fassung, geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neuwied,
Stadtverwaltung Neuwied
gez. Peter Jung
Bürgermeister